

## Diskussion zum Beitrag: Rechtswissenschaft und Soziologie (Kantorowicz, Hermann)

Fuchs, Ernst; Weber, Max; Wüstendörfer; Heck; Wimpfheimer; Gothein; Kantorowicz, Hermann; Voigt, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Diskussionsprotokoll / discussion protocol

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fuchs, E., Weber, M., Wüstendörfer, Heck, Wimpfheimer, Gothein, ... Voigt, A. (1969). Diskussion zum Beitrag: Rechtswissenschaft und Soziologie (Kantorowicz, Hermann). In *Verhandlungen des 1. Deutschen Soziologentages vom 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main* (S. 310-335). Frankfurt am Main: Sauer u. Auvermann. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-405887>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

kussion eröffnen. Es haben sich bereits zwei Herren dazu zum Wort gemeldet.

Pause.

Das Wort hat zunächst Herr Rechtsanwalt Ernst Fuchs-Karlsruhe.

Rechtsanwalt Ernst Fuchs-Karlsruhe: Meine Damen und Herren! Erwarten Sie von mir nicht, daß ich nach der großen Fülle von Gedanken, die mein verehrter Herr Vorredner zu der soziologischen Rechtslehre entwickelt hat, irgendwie dieses große Thema nun als Diskussionsredner in allen seinen Einzelheiten behandle. Ich bin auch kein Mann der Wissenschaft. Was meinen Kampfufen ein Echo verschafft hat, ist zweifellos, daß man gefühlt hat, daß mein Rufen echt ist, und ich habe das vor dem Wissenschaftler voraus, daß ich so zu sagen täglich unter den Gebrechen dieser Zustände mit leide. Das fühlt man aus meinen Schriften heraus, und das ist wohl das, was ihnen einen Resonanzboden verschafft hat.

Ich bin dem Herrn Vorredner vor allem dafür dankbar, daß er ein weites Vorurteil zerstreut hat, als wollte die neue Lehre sich gegen und über das Gesetz stellen. In einer kleinen Schrift hat der Franzose A n a t o l e F r a n c e den Ausspruch getan — er hat das wohl ironisch gemeint —: der Gedanke einer gerechten Rechtspflege kann nur in dem Kopfe eines Anarchisten entsprungen sein, und so hat man bis jetzt gemeint, der Gedanke einer soziologischen Rechtspflege habe etwas Anarchistisches. Herr Dr. K a n t o r o w i c z hat an die Erscheinung erinnert, daß die meisten Urteile des Reichsgerichts, wie wiederholt aus ihm selbst heraus betont worden ist, Majoritätsurteile sind. Die ganze Tragweite dieser Erscheinung ist uns noch gar nicht recht aufgegangen. Bedenken Sie namentlich, daß also die Mehrheit der Urteile mit genau entgegengesetztem Ergebnis, aber mit juristisch glänzenden Gründen, mit genau so schönen, wie die, die wir jetzt haben, in den Entscheidungssammlungen stünden, wenn vielleicht noch ein oder zwei Mitglieder anders gestimmt hätten. Damit haben Sie den praktischen Beweis dafür, daß man mit der seitherigen Methode dialektisch so gut wie alles Gerechte und Ungerechte begründen kann. Von einem Mitglied des Reichsgerichts ist jüngst auch gesagt worden, er selbst frage sich bei jeder Entscheidung zunächst: was sagt mein Rechtsgefühl? Und — setzte er hinzu — noch niemals hat das Gesetz einen guten Juristen im Stich gelassen. Was heißt nun das alles, was bedeutet uns das? Das sagt uns: die Gründe, die wir lesen, sind gar nicht die wirklichen, die richtigen Gründe sitzen tiefer, sie kommen entweder, wenn auf 10 Seiten lang konstruiert ist, auf der elften hintennach mit der Begründung: »übrigens ist das Urteil auch praktisch ganz zweckmäßig«, oder wir erfahren sie gar nicht, sie bleiben Internum des Richters. Das, meine Herren, ist das, was ich die Kryptosozioologie genannt habe. Ich habe gesagt: diese inneren Gründe müssen heraus; darüber wollen wir diskutieren. Was heißt das: Jus est ars boni et aequi? Wir wollen wissen, w a r u m ist das und das bonum et aequum? Das sage mir! Nicht tue, als ob das dialektisch gefunden wäre, denn was bonum et aequum ist, ist gar nicht Gegenstand einer Konstruktion, sondern Ergebnis von etwas völlig anderem. Und nun hat man gemeint, wir stünden vor einem großen Abgrund, gleichsam wie ein vreligiöser Mensch, dem man die Dogmen nimmt und der wähnt, er habe keinen

Halt mehr. Meine Herren, bedenken Sie doch einen Augenblick, was es denn heißt, wenn wir dem Richter sagen: Entscheide nach freier Beweiswürdigung auf dem Wahrheitsgebiet, wir schaffen alle Beweisregeln ab. Es heißt: Diese alten Regeln, die wir dir gegeben haben, hatten den äußeren Schein einer Gesetzmäßigkeit, sie waren aber in Wirklichkeit, wenn man sie als Begriffsnetz über die Dinge geworfen hat, eine ungeheure Willkür, es ist besser, wir nehmen sie dir ganz weg und sagen dir: »entscheide nach deiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung!« Warum haben wir da nicht zurückgeschreckt und gesagt: ei, da stehen wir vor einem furchtbaren Abgrund, da kann doch der Richter machen, was er will, er braucht bloß sagen, es ist meine Ueberzeugung. Kein Mensch aber wird heute sagen, wir wollen wieder zurück, wir wollen weg von diesem Abgrund, wir wollen dem Richter wieder die alten »Stützen« geben. Und was heißt es denn, wenn wir sagen: der Richter soll nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte die Verträge auslegen? Das heißt wiederum: Lege sie nicht aus nach irgend welchen Konstruktionen, und frage nicht, ob man aus logischen Figuren, aus dem Wort und aus dem Satz das ableiten kann, sondern frage die wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Streit zugrunde liegen, und frage deine innere Gerechtigkeitsstimme, und frage, wie es die Menschen in diesem Verkehrsgebiete halten, und frage, was fordert dieser Verkehr, und darnach entscheide, ganz unbekümmert darum, ob das unter irgend eine Konstruktion, unter irgend eine dieser Figuren paßt oder nicht. Und sage dann nicht, ich entscheide so, weil ich den Vertrag so und so konstruiere, wenn er unter irgend eine Figur nicht recht paßt, und es zweifelhaft ist, ob er Dienstvertrag oder Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag ist. Suche nicht erst im geheimen das Resultat und frage dich dann, welche Figur führt zu diesem Resultat. Und sage dann nicht, ich entscheide so, weil ich nach der und der Rechtskonstruktion muß, während du doch schon vorher für dich »richtig« entschieden und dann die diese richtige Entscheidung ergebende Auslegung erst in das Gesetz hineingelegt hast. Herr Prof. Heck hat dieses Verfahren das Inversionsverfahren genannt. Nach diesem Verfahren tue ich so, als wenn ich von vornherein gar nicht an das Ergebnis gedacht hätte, sondern ich hätte den Rechtssatz genommen als Obersatz und wäre zu diesem Resultat gekommen. Ich kann mir diese Denkweise, die ich für pervers halte, nur so erklären, daß der Richter auch bei sog. Lücken und Unklarheiten und Zweifelsfällen, wo ein Tatbestand nicht oder nicht ganz unter die Schablonen der Normen paßt, sich sagt: Ich bin nur Vollzieher des Gesetzesworts, ich kann nicht Recht schaffen, ich habe nur das Recht anzuwenden, es ist mir vorgeschrieben, und wenn ich nicht diese Vorschrift hätte, dann stünde ich vor einem Abgrund. Aber das Gesetz, das dem Richter sagt: »Entscheide nach Treu' und Glauben, wie es die Verkehrssitte erfordert«, das befiehlt ihm, insoweit dieses nachgiebige Recht reicht, sich in erster Linie nichts befehlen zu lassen. Der Richter steht also, richtig verstanden, auch insoweit er rechtsschöpferisch ist, unter dem Gesetzgeber. Der Gesetzgeber ist so klug, einzusehen, es kann unmöglich das reiche Leben unter einige Begriffe gespannt werden: »das kann ich nicht, deshalb sage ich dir, Richter, du läßt dir nichts befehlen, durch keinerlei Konstruktionen, zunächst suchst du die richtigen Ergebnisse, indem du die wirtschaft-

lichen, sozialen usw. Verhältnisse erforschest und darnach zunächst die Entscheidung triffst, und dann siehst du nach, ob dir nicht irgend eine klare Vorschrift des Gesetzes entgegensteht. Du sollst das, was ich dir an die Hand gegeben habe, die Auslegungsregeln usw. als Wegweiser benützen, aber strikt binden will ich dich nur da, wo ich dies sage.

Nun ist — wie ich von dem Herrn Vorredner vernommen habe; ich habe leider erst heute das Vergnügen gehabt, dieser geehrten Versammlung anzuwohnen — wiederholt davon gesprochen worden, daß wir hier keine Werturteile aufstellen. Ja, meine Herren, der Herr Vorredner hat das vollständig durchbrochen, und ich glaube, mit Recht durchbrochen; denn wie können Sie auf diesem Gebiete, auf dem Gebiete des Verhältnisses des Rechts zur Soziologie, das Werturteil aus der Diskussion ausscheiden? Das können Sie schon deshalb nicht.

Vorsitzender (unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich habe mir auch den Fall überlegt. Es ist in der Tat für unser Prinzip ausgeschlossen, daß hier die Frage im Sinne einer verlangenden und zu diskutierenden Reform erörtert werde. Was uns dabei interessiert, ist wesentlich die Tatsache des Bestehens dieser Richtung, die Sie da jetzt explizieren. Wir wollen uns hier nicht darüber unterhalten und entscheiden, ob die freie Rechtsschule Recht hat oder nicht — nein, das wollen wir nicht, das können wir nicht, die Diskussion muß sich beschränken —, sondern wir wollen bloß hören: was ist sie, was will sie? Das interessiert uns als eine sozialwissenschaftlich wichtige Tatsache. Ich bitte das festzuhalten.

Rechtsanwalt Ernst F u c h s - Karlsruhe (fortfahrend): Ich bin damit vollständig einverstanden. Ich glaube, der Herr Vorsitzende hat mich nicht richtig verstanden. Ich will gerade auseinandersetzen, daß im vorliegenden Falle zur Erkenntnis der neuen Rechtsschule, der neuen Rechtslehre, der soziologischen Rechtslehre notwendig gehört, daß wir wissen: in dem Augenblick, in dem ich sie erkannt habe, ist meine Gesinnung eine andere. Das gehört zum Wesen dieser Schule. (Vorsitzender: Gewiß!) Wir fragen ja zunächst: wie ist es denn? Ich habe aber auseinandergesetzt, es ist heute schon so, daß der nicht formalistische Richter bewußt, halbunbewußt oder unbewußt insgeheim soziologisch und nicht dialektisch die Streitfragen entscheidet. (Prof. M. W e b e r: zur Geschäftsordnung!)

Vorsitzender: Bitte, Herr Prof. M a x W e b e r!

Professor Dr. M a x W e b e r (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur bemerken, daß die Frage doch von Herrn Dr. Kantorowicz dahin gestellt ist: ob nach den anzuerkennenden l o g i s c h e n Grundlagen der Rechtsinterpretation das Gesetz unter irgend welchen Verhältnissen begriffliche Lücken haben kann oder nicht. Diese logische Frage geht uns hier allein an, nicht aber dürfen wir die Frage erörtern, von der ich allerdings glaube, daß der Herr Redner in sie hinein zu gleiten droht — ob, wenn diese Theorie nicht akzeptiert wird, irgend jemand gedrückt, schlecht behandelt wird, sittlich verwerfliche Zustände entstehen, oder etwas ähnliches.

Rechtsanwalt Ernst F u c h s - Karlsruhe (fortfahrend): Ich bin auch vollkommen damit einverstanden. Ich werde also rein die Tatsachen von dieser Seite betrachten, indem ich aber dem Herrn Vorredner einigermassen folge. Das wird mir ja gestattet sein.

Also der Herr Vorredner hat — Sie erinnern sich daran — unter anderem gesagt, Sie erkennen die neue Lehre daran, daß sie tatsächlich unsere ganze juristische Denkweise ändert, daß sie unsere ganze Art zu judizieren ändert. Das ist eben ihr Wesen. Und ich kann hinzufügen: sie wird auch die Gestalt unserer Gesetze ändern. Das liegt gleichfalls in ihrem Wesen und gehört zu ihrer Erkenntnis. Wir haben ja heute morgen gehört — und wenn man das ganz streng nehmen will, wäre das ja auch ein Werturteil — ich glaube sogar, der Herr Prof. W e b e r hat es gesagt —: Wir könnten unter unserem Bürgerlichen Gesetzbuch geradezu den Sozialismus einführen, ohne daß man es zu ändern braucht. (Zuruf: Dies würde kein Werturteil begründen!) Ich will nur daran anknüpfen. Also, meine Herren, Herr Dr. K a n t o r o w i c z hat gesagt, das sei vollständig richtig, und hat als Beispiel gewählt: In Portugal steht heute noch im Strafgesetzbuch, die Tötung des Monarchen sei so und so zu bestrafen; es könne also etwas im Gesetz stehen, was keinen Sinn mehr hat. Ich gehe nicht so weit. Nach meiner Ansicht wird ein Gesetz, das keinen Gegenstand mehr hat, nicht mehr sehr lange bestehen, auch in Portugal nicht; wenn die Verhältnisse sich vollständig geändert haben, so wird auch die Gesetzgebung sich ändern. Also so weit gehe ich nicht einmal; aber das gehört zur Erkenntnis der soziologischen Rechtslehre, daß in der Tat neben dem Gesetz und hinter dem Gesetz ein ungeheures Gebiet vorhanden ist, das durch den Gesetzesbuchstaben nicht geregelt ist und das durch keinerlei bloß dialektische Konstruktionen zu beherrschen ist. Das wollte ich nur anführen, und das gehört ganz gewiß zur erkenntnis-theoretischen Betrachtung. (Zuruf des Prof. Dr. M a x W e b e r : Unzweifelhaft!)

Meine Herren, ich will nicht mehr lange aufhalten. Die Frage, die noch weiter hier an mich gestellt worden ist, ist die: wie stellt sich das Verhältnis des Soziologischen zu dem sozialen Empfinden? Sie erinnern sich an das Beispiel, das der Herr Vorredner gebraucht hat. Er hat gesagt: wenn ein armer Arbeiter unter das Automobil eines Reichen kommt, da darf ich nicht entscheiden darnach, daß der eine arm, der andere reich ist. Das kann man aber nicht in unbedingter Weise z. B. bei Quantitätsfragen sagen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir in Baden schon im Jahre 1845 ein Gesetz gehabt haben, das dem Richter befiehlt, darauf Rücksicht zu nehmen bei der Höhe des Schadens. Jene Stelle im Gesetz von 1845 sagt: Der Richter nimmt bei der Schadensbemessung a u c h Rücksicht auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse. Er verurteilt also den Reichen zu mehr als den Armen. Das empfinden wir in unserer heutigen geläuterten sozialpolitischen Zeit als durchaus richtig, und das gehört zum Soziologischen. Ein anderes Beispiel! Es hat der Herr Vorredner eine Stelle aus einer meiner Schriften vorgelesen, die sich auf den Boykott bezieht und hat gefragt: was ist nun eigentlich da zu rügen an dieser Debatte über den Boykott auf dem letzten Juristentag? Auch dieses Beispiel ist sehr bezeichnend, um klarzustellen, was wir wollen. Es waren dort zwei Richtungen vorhanden. Ob der Boykott unter § 823 oder unter § 826 BGB. fällt, das ist die Frage. Die einen sagten, das Recht auf die Ausübung eines Gewerbes ist ein besonderes Recht im Sinne des § 823, der Boykott verletzt dieses Recht; dazu bedarf es gar keines Verstoßes gegen die guten Sitten. Und die anderen

haben gesagt: Nein, da ist kein besonderes Recht verletzt und deshalb fällt der Boykott unter § 826 und deshalb ist für die Schadensersatzpflicht notwendig ein Verstoß gegen die guten Sitten. Nun sage ich, — wie es auch vom Reichsgericht geschehen ist —: es läßt sich überhaupt gar kein allgemeiner Grundsatz aufstellen, ob ein Boykott berechtigt ist oder nicht, es kommt darauf an, ob in diesem konkreten Fall nach den Verhältnissen, die sich hier entwickelt haben, gesagt werden kann, daß dieser Boykott etwas ist, was gegen die guten Sitten verstößt. Ich kann die Sache aber nicht unter den § 823 pressen und sagen: Selbst eine fahrlässige Verletzung eines gegenüberstehenden »Rechtes« ist hier schon ein Verstoß, obwohl sonst das Reichsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebs unter diese »sonstigen Rechte« — das ist der Ausdruck des Gesetzes — gebracht hat. Also wir verwechseln keineswegs diese Begriffe, sondern wir sagen, das uns bei einer solchen Kontroverse nach der einen oder andern Seite dirigierende soziale Empfinden zu erforschen und d a r ü b e r zu debattieren ist auch ein Teil der soziologischen Rechtslehre, die eben sieht, was hinter den Begriffen liegt, was das wirtschaftliche Leben mit sich bringt, und vor allem, was die Gegenwart erfordert, was unsere Verhältnisse, nicht die Motive zur Zeit der Entstehung des Gesetzes, sondern was unsere Gegenwart erfordert. Und das sind Ideen, die nach meinem Dafürhalten, wenn man sie erkannt hat, ohne weiteres wirken. Ich bilde damit kein Werturteil, ich sage, der Richter, der das erkannt hat, ist in einer anderen Weise eingestellt auf die Beurteilung der Fälle, die vorkommen. Ohne weiteres! Das ist gar nicht zu trennen. In dem Augenblick, in dem er weiß, die Begriffe sind ganz entfernt nicht in der Lage, unser Rechtsleben zu beherrschen, fängt er bei der Entscheidung des Rechtsstreites nicht an den Begriffen an, sondern er fängt an der soziologischen Grundlage an.

Meine Herren, damit will ich schließen. Ich bin der Ansicht, daß dieser Rechtslehre die Zukunft gehört. Die richtigen Realpolitiker sind auch auf diesem Gebiete der Rechtswissenschaft die Idealpolitiker, wenn ihre Ideen richtig sind, und weil sie richtig sind, deshalb werden sie siegen.

Dr. K a n t o r o w i c z (zur Geschäftsordnung): Ich möchte doch an den Herrn Vorsitzenden eine kleine herzliche Bitte richten. Es ist an sich ein Schauspiel der merkwürdigsten Art und noch nicht dagewesen, daß ein methodologisch-philosophisches Prinzip, nämlich der Ausschluß von Werturteilen, zu einem Punkt der Geschäftsordnung gemacht werden kann. Das ist auch nur in unserem methodologischen Zeitalter möglich. Ich meine, es geht, daß wir diese Norm als Gesetz aufstellen. Aber es fragt sich, soll dieses Gesetz gehandhabt werden als präventives, als Polizeigesetz, oder — was meines Erachtens allein zweckmäßig ist — repressiv, in Form nachträglicher Rügen.

Vorsitzender (unterbrechend): Die Geschäftsführung in diesem Sinn behalte ich mir ausschließlich vor. (Dr. K a n t o r o w i c z : Selbstverständlich!) Ich habe mich schon darüber ausgelassen und muß insbesondere bemerken, daß ich die Erörterung über den sittlichen oder rechtlichen oder politischen Wert dieser soziologischen Rechtsansicht und des Prinzips, das dort ausgesprochen ist, gemäß unserem Statut ausschließe, und ich bitte also die folgenden Redner darauf zu achten.

Privatdozent Dr. W ü s t e n d ö r f e r - Köln (jetzt Würzburg): Ich bin in der angenehmen Lage, mich kurz fassen zu können, da meine Ansicht sich im wesentlichen mit dem deckt, was Herr Dr. K a n t o r o w i c z ausgeführt hat.

Ich möchte nur Ihre Aufmerksamkeit auf die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage des Boykotts lenken; eine Frage, die speziell unsere Aufmerksamkeit vom soziologischen Standpunkt aus verdient. Es handelt sich darum, ob und inwieweit derjenige, der zum Boykott auffordert, dem Boykottierten ersatzpflichtig ist für den Schaden, der durch den Boykott angerichtet ist. Das Reichsgericht hat mehrfach die Frage zu prüfen gehabt, ob eine solche Ersatzpflicht aus dem § 826 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmen sei, jener berühmten Vorschrift, die besagt, daß derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, diesem ersatzpflichtig ist. Das Reichsgericht hätte zu prüfen, ob der Boykott sittenwidrig und demgemäß der Tatbestand dieser gesetzlichen Bestimmung erfüllt ist. Und da sehen wir nun, wie das Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken in einer Reihe von Urteilen, die sich in kurzen Zeitabständen folgten, gewissermaßen in konzentrischen, aber immer enger werdenden Kreisen, die Frage des Boykotts soziologisch, möchte ich sagen, fixiert. Das Reichsgericht stellt zunächst den Grundsatz auf: der Boykott als solcher ist nicht sittenwidrig, es kommt auf die Umstände der Ausführung an. In späteren Entscheidungen wird das Reichsgericht deutlicher und sagt: Die Frage der Sittenwidrigkeit des Boykotts ist davon abhängig, in welchem Verhältnis der Zweck des Boykotts zu den aufgewandten Mitteln steht. Da haben sie deutlich eine soziale Interessenabwägung, da haben Sie eine soziologische Methode der Rechtsfindung schon heute in der Praxis. Und in weiteren Urteilen geht das Reichsgericht noch weiter und sagt: als Mittel des Boykotts kann unter dem Gesichtswinkel der Sittenwidrigkeit nur in Frage kommen die völlige Existenzvernichtung des Gegners; wenn der Boykott nicht die Existenzvernichtung des Gegners bezweckt, sondern nur eine vorübergehende, wenn auch starke Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit für den Gegner, dann ist das Mittel nicht sittenwidrig. Und auch der Zweck ist kein sittenwidriger, wenn es sich nicht etwa um den Boykott zu politischen Zwecken, sondern um die Erlangung günstigerer Lohnbedingungen handelt; von einer Schadensersatzpflicht ist dann nicht die Rede. Aus diesen Andeutungen, meine Herren, wollen Sie ein dreifaches entnehmen. Erstens, daß die soziologische Methode nicht nur der Rechtswissenschaft angehört, sondern auch bereits der Rechtsfindung durch die Gerichte; ob nur der Rechtsfindung durch unser höchstes Gericht, das zum Hüter unserer nationalen Rechtseinheit gesetzt ist, oder auch gar der Rechtsfindung der untergeordneten Gerichte, diese sehr delikate Frage will ich nicht anrühren. Zweitens entnehmen Sie aus dem Gesagten, daß es unter Umständen bedenklich ist, wenn man die Rechtsfindung durch Interessenabwägung dahin, wie der Herr Referent das tat, fixieren will, daß man sagt: es sind die beiderseitigen Interessen zu einem externen Dritten in Beziehung zu setzen, nämlich in Beziehung zu setzen zu der Gesamtheit der aus dem betreffenden Gesetz zu schöpfenden Zwecke dieses Gesetzes. So lautete der Satz wohl, wenn ich den Herrn

Vortragenden recht verstanden habe. Wie nun aber, wenn in dem Gesetz die Zwecke nicht ausgesprochen sind, die für die Beurteilung des konkreten Falles zur Anwendung kommen, sich auch nicht indirekt aus dem Gesetz ergeben? Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches haben ganz gewiß nicht an die moderne Erscheinung des Boykotts gedacht, und ich möchte die Frage aufwerfen: wie soll es möglich sein, aus der Gesamtheit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, etwa aus dem § 157 oder 242 oder 226, 826 usw. — wie soll es möglich sein, hieraus eine Gesamtheit der Zwecke zu entnehmen, die uns zu einem sicheren Wegweiser werden könnte für die Beantwortung dieser Fragen? Ich meine, wir kommen hier darauf hinaus: es kann nur das jeweilige soziale Empfinden des Richters selbst oder aber des Mannes der Wissenschaft, der sich mit diesen Problemen befaßt, die Entscheidung geben. Das mag nun zunächst ein Maßstab der Willkür sein. Aber gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts zeigt uns *d r i t t e n s*, wie die anfängliche Willkür allmählich einer ganz festen Normierung Platz macht. Wir sind allerdings heute in Deutschland in der Behandlung der soziologischen Methode zurück, vielleicht mehr noch in der Wissenschaft als in der modernsten Rechtsprechung unseres Reichsgerichts. Wir sind wohl deshalb zurück, weil wir erst neuerdings unser Rechtssystem in der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegt haben. Andere Völker, wie z. B. die Franzosen, die sich mit ihrem schon 100 Jahre geltenden Code noch heute herumschlagen müssen, wissen längst, wie sie dem Gesetze zu Leibe zu gehen haben, damit es auch heute unter den so gänzlich veränderten Umständen praktisch anwendbar bleibt. Sie haben längst diese soziologische Methode auf den Schild gehoben und das Schlagwort geprägt, man müsse *au-delà du Code, mais par le Code*, über das Gesetz hinaus, aber durch das Gesetz hindurch gehen. Und die technischen Mittel, die es dem Richter erlauben, durch das Gesetz hindurchzugehen, sind: die ausdehnende und die einschränkende Auslegung, die Analogie und das *argumentum e contrario*. So ist es möglich, die Rechtsfindung aus der sozialen Interessenabwägung dem Rahmen des Gesetzes einzufügen.

Professor H e c k - Tübingen: Meine Herren, die Debattierung dieses Gegenstandes ist etwas erschwert durch unseren methodologischen Grundsatz, daß wir keine Werturteile fällen. Ich möchte daher von vornherein bemerken, daß ich folgendes Problem erörtern will, das nach unseren Grundsätzen zweifellos erörtert werden kann, nämlich die Frage: sind die Mittel, welche die bisherige Rechtsprechung anwendet oder diejenigen, welche der Herr Vortragende vorschlägt, besser geeignet, die von der Rechtspflege tatsächlich verfolgten Zwecke zu erreichen? Es ist ausdrücklich festgestellt worden, daß eine solche hypothetische Behandlung zulässig ist. Ob die Zwecke der Rechtspflege überhaupt berechtigt sind oder nicht, das will ich natürlich vollständig unerörtert lassen.

Ich möchte mich nun zunächst einmal ganz generell dahin ausdrücken, daß ich den Vortrag des Herrn Vortragenden mit großer Freude begrüßt habe. Meine Herren, der Herr Vortragende hat ja auch mich genannt. Ich kann wohl sagen, daß ich schon seit 20 Jahren eine mit seinen Anschauungen im weitem Umfang identische Anschauung vertrete. Ich habe mich diese Jahre hindurch fortdauernd überzeugt, daß diese Anschauung in Wirklichkeit von großer Bedeutung ist. Es wird das ja bestritten. Meine Herren, die Polemik, die sich heute auf



dem Gebiete der Rechtswissenschaft abspielt, bietet ein eigentümliches Bild. Es wird die bisherige, vielfach geübte Methode, die man herkömmlicherweise als Begriffsjurisprudenz bezeichnet, nicht eigentlich mit wirklichen Begründungen verteidigt, sondern es wird eigentlich nur gesagt: das hat man ja niemals getan; es wird einfach verneint. Meine Herren, damit sehen Sie, daß eben die alte Position nicht mehr haltbar ist, und ich glaube, daß dazu sehr wesentlich die großen Kodifikationen, namentlich die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches beigetragen hat, welche den alten Gedanken, daß der Gesetzgeber alles regeln könne, und daß, wo er es nicht geregelt habe, im Volksbewußtsein schlummernde Rechtsbegriffe zur Aushilfe herbeigezogen werden können, eben einfach durch die Tat widerlegt hat. Wiederholt ist man bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Resultate gekommen, die Frage könne oder wolle nicht entschieden werden, man müsse sie der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Wer diese Gesetzgebungsarbeiten verfolgt hat, wird auch, ohne besonderes methodologisches Nachsinnen zu dem Resultate kommen, daß unsere Gesetzgebung lückenhaft ist und sein muß.

Ich glaube nun, daß die Bedeutung dieser veränderten Anschauung sich vielleicht vergleichen läßt mit der Bedeutung, die auf einem anderen Gebiet, auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, die atomistische Hypothese gehabt hat. Es ist ein Gegensatz der Betrachtung. Die Rechtsnorm wird jetzt in anderer Weise zergliedert, auf andere Elemente zurückgeführt. Der Herr Vortragende hat nun von diesen Elementen namentlich den Gesetzeszweck hervorgehoben und hat also gerade auch an Ihering angeknüpft, der gleichfalls den Zweck im Rechte betont. Selbstverständlich liegt es mir ferne, die Bedeutung des Gesetzeszweckes zu leugnen; aber ich glaube, daß wir mit diesem einen Begriff des emotionalen Denkens nicht auskommen, sondern daß es unsere Aufgabe ist, diesen Vorgängen, die bei dem Verständnis des Gesetzeswortes sich vollziehen, in weiterem Umfang nachzugehen, und daß wir da eben noch eine ganze Reihe von anderen Hilfsmitteln brauchen. Namentlich glaube ich, daß wir den Begriff »I n t e r e s s e« in ganz umfassender Weise verwenden müssen, nicht bloß im Sinne einer Interessenabwägung bei der Ergänzung von Lücken, sondern überhaupt im Sinne einer Interessenforschung. Das ist spezielle Aufgabe der vom Referenten betonten rechts-sozialen Betrachtung. Wir müssen für die Zwecke der Rechtsanwendung die Tatsachen des sozialen Lebens in Form von Interessenlagen, Interessenkonflikten auffassen. Von diesem Standpunkt aus glaube ich, daß sich diese neue Richtung wohl auch bezeichnen läßt, vielleicht gerade mit Rücksicht darauf noch technischer bezeichnen läßt als Interessenjurisprudenz, also in dem weiteren Sinn, daß die Rechtsnorm aufgefaßt wird als eine Abwägung von Interessen mit Rücksicht auf die von der Gemeinschaft verfolgten Zwecke.

Meine Herren, daß dieser Interessenbegriff unumgänglich ist, so sehr er nach mancher Richtung mißverstanden werden kann, scheint mir hervorzugehen aus der Betrachtung desjenigen Gebietes, bei dem wir alle uns als Juristen, wenigstens als Juristen im Sinne einer Mitwirkung bei der Gesetzgebung, nämlich bei der Politik, betrachten können. Wer wird heutzutage eine Darstellung politischer Kämpfe geben können, ohne überhaupt das Wort Interessen zu gebrauchen? Diese Beziehungen, diese Begehrungstendenz, die nun einmal vorhanden ist, müssen

wir auf irgend eine Weise ausdrücken, und auf irgend eine Weise ausdrücken auch auf dem Gebiete des Zivilrechts. Auf dem Gebiete des Zivilrechts ist die Erkenntnis, daß widerstreitende Interessen abgewogen werden, weniger deutlich. Bei manchen legislativen Problemen scheint es sich gar nicht um einen solchen Gegensatz der Interessen zu handeln. Die Frage, wie der Vertragsschluß unter Abwesenden zu regeln sei, ist gemeiniglich viel erörtert worden. Ebenso bei der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuchs. Aber Interessentengruppen sind einander nicht gegenübergetreten. Dadurch wird der Schein erweckt, daß es sich nicht um einen Gegensatz der Interessen handle. Tatsächlich stehen sich im konkreten Falle die Interessen des Akzeptanten und die des Offeranten schroff gegenüber. Aber diese Interessen sind nicht dauernd mit bestimmten Individuen verbunden. Jeder kann in die Lage kommen, sowohl Akzeptant, wie Offerant zu sein. Deshalb konnten sich keine Parteien der Offeranten und Akzeptanten bilden. Wo dauernd bestimmte Interessenlagen verknüpft sind mit bestimmten Personenklassen, z. B. bei der Regelung des Mietvertrags, der Wirkung der Hausveräußerung auf den Mietvertrag, da hat es auch bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs z. B. an den Stellungnahmen der Hausbesitzer, der Hauptinteressenten, und der Mieter auch nicht gefehlt. Ich glaube daher, daß wir gerade durch die Betonung systematische Erforschung dieser Interessengebiete dazu gelangen werden, das was der Herr Vortragende will, eine die soziologisch anerkannten Zwecke besser fördernde Rechtsprechung zu erreichen.

Zuletzt, meine Herren, möchte ich noch in zweierlei diese volle Zustimmung etwas einschränken.

Ich möchte zunächst doch etwas davor warnen, die Sicherheit der auf diesem Wege zu gewinnenden Ergebnisse zu überschätzen. Es ist wohl nicht von dem Herrn Vortragenden, aber von dem Herrn Rechtsanwalt F u c h s gesagt worden, man höre und wisse, daß die Reichsgerichtsentscheidungen auf Mehrheit beruhen; das sei eigentlich eine Tatsache, die allein genüge, um die bisherige Rechtsprechung zu diskreditieren. Meine Herren, ich fürchte, daß wenn wir eine andere, mehr auf die Interessenlage und auf das soziologische Material gestützte Rechtspflege haben, wir um die Mehrheitsentscheidungen schlechterdings auch nicht herumkommen. (Sehr richtig!) Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, wir haben z. B. in Tübingen ein Kollegium, das fast vollständig auf diesem Standpunkt steht; aber wenn es sich nun um die Entscheidung konkreter Sachen handelt, so sind die »Interessen«-Juristen ebensowenig einig wie die anderen Juristen auch. Da handelt es sich um sehr schwierige und oft auf der Kippe der Messerschneide stehende Entscheidungen.

Nun möchte ich noch in einem anderen Punkt etwas gegen den Herrn Vortragenden einwenden. Der Herr Vortragende hat gesagt, man habe der freiheitlichen Bewegung zu Unrecht den Vorwurf gemacht, daß sie die Befreiung des Richters von dem Gesetz wolle. Ich glaube, dieser Vorwurf ist doch nicht ganz zu Unrecht gemacht worden.

Vorsitzender: Ich bitte auf den Wert der soziologischen Rechtsprechung nicht einzugehen.

Professor H e c k : Ich habe gar nicht über den Wert der soziologischen Rechtsschule gesprochen. Der Herr Vortragende hat gesagt, ohne daß der Herr Vorsitzende eingeschritten ist: man hat uns zu Unrecht vorgeworfen, daß wir die und die Ansicht haben. Daran wird der

Herr Vorsitzende sich erinnern. Und nun sage ich: Es ist nicht zu Unrecht geschehen. Es sind Vertreter der freien Rechtsschule gewesen, die diese Ansicht geäußert haben.

Es ist tatsächlich nach zwei Richtungen hin eine Befreiung des Richters vom Gesetz gewünscht worden. Einmal von *Stampe*, und zwar in der Weise, daß eben das Reichsgericht die Befugnis haben soll, unter gewissen Voraussetzungen direkt vom Gesetz abzugehen. *Stampe* hat als Beispiel genannt die Einführung der durch unser Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossenen Mobiliarhypothek durch das Reichsgericht für gewisse, genau anzugebende Klassen der Bevölkerung, bei denen nach der Ansicht von *Stampe* ein Bedürfnis für ein solches Institut besteht, und es ist ferner von *Ehrlich* später ebenso die freie Rechtsfindung in einem etwas anderen Sinn wie von Herrn Kollegen *Kantorowicz* befürwortet worden. Er ist der Meinung, man solle dem Richter in höherem Grade, als es in unserer jetzigen Praxis überhaupt möglich ist, also durch aufhebende, einschränkende Gesetzesbestimmung, eine Entscheidung des konkreten Falles nach der freien intuitiven Würdigung des einzelnen Falles gestatten. Da möchte ich gleich hervorheben — ich werde gleich schließen, nur noch ein paar kurze Bemerkungen! —: Deswegen, weil auch die Prüfung nach der Interessenlage keineswegs immer zu einem sicheren Ergebnis führt, deshalb ist gerade eine solche intuitive Rechtsfindung eine im voraus kaum berechenbare. Es stehen sich also tatsächlich hier verschiedene Wertideen gegenüber innerhalb des ganzen Rahmens der von der Rechtsordnung verfolgten Wertideen, nämlich das Bedürfnis nach einer billigen, also der Interessenlage gerechten Entscheidung des einzelnen Falles, und nach einer voraussehbaren Entscheidung des einzelnen Falles. Das möchte ich gerade auch dem Herrn Rechtsanwalt *Fuchs* gegenüber sagen, der ja auch etwas für diese freie Entscheidung des Richters, wohl nach englischem Vorbild, eintritt. Da scheint mir nun, daß ein Teil der Rechtspflege sehr geeignet ist, uns Aufschluß über die Bedeutung dieser beiden Momente und Postulate für das Leben zu geben, nämlich die Kautelarjurisprudenz. Die Parteien haben es ja vielfach in der Hand, durch Vertragsnorm die gesetzlichen Dispotivbestimmungen auszuschließen und damit das Gebiet des richterlichen Ermessens zu erweitern. Sie können aber natürlich auch den gesetzlichen Bindungen noch weitere Bedingungen hinzufügen. Die Erfahrung zeigt nun aber, daß auf den weitaus größten Gebieten die Parteien bei der Kautelarjurisprudenz die Bindung erstreben, nicht die Aufhebung bereits vorhandener Schranken, und zwar natürlich eine Bindung, wie das in der Natur der Dinge liegt, selbst auf die Gefahr hin, daß nun einmal ein konkreter Fall nicht vollkommen interessengemäß entschieden wird. Daraus scheint mir der induktive Schluß gezogen werden zu können, daß innerhalb derjenigen Zwecke, die die Rechtsordnung verfolgt, die Voraussehbarkeit des Rechts den Parteien wichtiger erscheint als die gerechte Entscheidung des einzelnen Falles. Streitvermeidung ist ihnen wichtiger als eine gerechte Streitregelung.

Die Bemerkungen des Herrn Vortragenden über die rechtsgeschichtliche Methode berühren mich natürlich speziell, weil ich, auf demselben Boden der Grundanschauungen wie der Herr Vortragende stehend, mich eben auch mit rechtsgeschichtlichen, d. h. mit germanistischen Studien beschäftigt habe. Ich erkenne nun die

Wünsche, die er geäußert hat, als prinzipiell durchaus berechtigt an, sie sind auch für mich bei meinen Arbeiten ein Ideal gewesen. Aber ich möchte ihn doch bitten, nicht alle Arbeiten, welche dieses Ideal nicht erreichen, namentlich was die beiden ersten Punkte betrifft, ohne weiteres abzulehnen.

Zunächst einmal hat der Herr Vortragende gesagt, die Rechtsgeschichte solle betrieben werden um ihrer selbst willen und nicht als Hilfsmittel für die Bearbeitung des praktischen Rechts. Ich glaube, sie soll nach beiden Richtungen hin betrieben werden. Weshalb soll man, wenn man eine praktisch-dogmatische Arbeit hat, da auf das Hilfsmittel verzichten, vorher die Geschichte des betreffenden Instituts zu erforschen gerade mit Rücksicht darauf? Ich möchte speziell hervorheben aus eigener Erfahrung, die ich bei meiner großen Haverei gemacht habe: Mir war diese geschichtliche Forschung durchaus von Wert, von Wert gerade auch um die Interessenlage zu erkennen und auch die vergangenen Rechtslagen berücksichtigen zu können bei den Bewertungen, die sich für die Gegenwart mir aufdrängten. Selbstverständlich bin ich aber mit dem Herrn Vortragenden darin einverstanden, daß man nicht etwa bloß deshalb, weil etwas in der Vergangenheit nachweisbar ist, ohne weiteres schließen soll, daß die Norm, die früher gegolten hat, etwa heutzutage auch gilt oder das heutzutage geltende Recht ohne weitere Nachprüfung als entstanden aus vergangenen Normen zu betrachten sei. Ich glaube also, daß der Gegensatz zu dem Herrn Vortragenden in diesem Punkt gar nicht so groß ist. Die Geschichte eines Instituts ist immer ein wichtiges Mittel für die Erkenntnis der Interessenkomplikationen, oft ganz unentbehrlich, und kann daher auch als Hilfsmittel für die Behandlung des geltenden Rechtes verwertet werden.

Ferner hat der Herr Vortragende den Einwand erhoben, daß die Rechtsgeschichte gewissermaßen die Rechtsnormen isolierend betrachtet habe. Ich glaube, daß dieser Vorwurf auf dem Gebiete der germanistischen, der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt, nicht in dem Maße zutrifft. (Prof. Weber: Heusler!) Gewiß, aber bei Brunner z. B. nicht!

Im übrigen möchte ich hervorheben, daß die Aufgabe, diese isolierende Betrachtung aufzuheben, die großen Zusammenhänge nachzuweisen, eine ungeheuer schwierige ist (Dr. Kantorowicz: Gott sei Dank!), die nur gelöst werden kann durch das Zusammenwirken verschiedener Teile der Sozialwissenschaft. Also beispielsweise wird es einem Rechtshistoriker sehr schwer sein, die Zusammenhänge, auch wenn sie an und für sich erkennbar sind, zwischen den rechtlichen Institutionen und den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes dann zu untersuchen, wenn die Wirtschaftsgeschichte dieses Gebiet für diese Zeit überhaupt noch nicht behandelt hat. Ich habe diese Schwierigkeiten bei meinen Arbeiten auf friesischem Gebiete zur Genüge kennen gelernt. Wenn die notwendige Vorarbeit fehlt, muß man sich schließlich auch mit dem Minus begnügen. Es ist die bloß deskriptive, isolierende Darstellung deshalb noch nicht wertlos, weil in Zukunft noch eine bessere Arbeit möglich sein wird. Das Ideal ist natürlich das andere; da stimme ich also durchaus überein.

Was endlich den letzten Punkt betrifft, so bin ich natürlich auch der Meinung, daß wir weder unser heutiges System noch eine solche systematische Darstellung in die Vergangenheit hinein verlegen

dürfen. Wir dürfen das Recht der Vergangenheit nur so weit darstellen, als es gegolten hat, und da es in der Vergangenheit noch viel weniger lückenlos gewesen ist als heutzutage, so ist gar nicht daran zu denken, eine lückenlose Darstellung zu geben. Auf der anderen Seite — das ist aber eine sehr schwierige Frage — wird es aber doch nicht zu vermeiden sein, daß man gerade bei rechtsgeschichtlichen Arbeiten, die doch auf juristische Leser rechnen, die Begriffe, die die Gegenwart entwickelt hat, verwendet, um die Verhältnisse der Vergangenheit darzustellen. Insofern ergibt sich vielfach eine gewisse Anlehnung an die Begriffe der Gegenwart, die eben nur als ein terminologisches Hilfsmittel gemeint sind. Auch die Aufdeckung der soziologischen Grundlage des Rechts halte ich für sehr wünschenswert. Ich glaube aber, daß da erhebliche Schwierigkeiten vorhanden sind. Für manche Zeit versagt die Möglichkeit der Sozialgeschichte des Rechts.

Dozent Rechtsanwalt Dr. W i m p f h e i m e r : Ich bin überzeugt, daß der größte Teil der hier Versammelten, die nicht Juristen sind, sich schon gefragt haben, wieso es denn komme, daß wir Juristen über eine solche Selbstverständlichkeit, wie sie im Grund die Frage der Einwirkung der Soziologie auf die Rechtswissenschaft ist, noch diskutieren. Es ist denn auch ganz richtig, was Herr Prof. H e c k schon erwähnt hat: Derjenige Teil der Juristen, der von der sog. soziologischen Schule angegriffen wird, bekennt sich eigentlich gar nicht zu dem, was die Soziologen Bekämpfungswertes in ihm finden. Das ist auch sehr begreiflich. Denn der Fehler, den die soziologische Schule bei den anderen entdeckt, beruht meines Erachtens letzten Endes nicht in der bewußten Ueberzeugung, sondern ist die natürliche Folge der Erziehung und der Ausbildung der Juristen. Im allgemeinen, so wie sie erzogen sind, geht es ihnen überhaupt nicht ein, daß man anders urteilen kann, wie sie urteilen. Hierin suche ich das zu ergänzen, was wohl Herr Dr. F u c h s schon ausführen wollte, daß nämlich die Erkenntnis des soziologischen Systems schon ungefähr soviel bedeutet wie seine Anwendung. Der Unterricht verläuft nach dem allgemein anerkannten und ich möchte sagen, seit Jahrhunderten feststehenden Prinzip der Einteilung der Jurisprudenz im Obligationenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht etc. etc., wie es Ihnen allen bekannt ist. Daneben geht eine andere Einteilung her, die so entstanden ist, wie sie die zufällige historische wirtschaftliche Entwicklung mit sich gebracht hat. Sobald nämlich ein wirtschaftliches Gebiet ausgedehnt und kompliziert genug geworden ist, daß es des Gesetzgebers zu bedürfen scheint, wurde und wird heute noch mehr als je eine Kodifikation verlangt. Eine Kodifikation bedingt aber in der Regel die Aufstellung einer neuen Disziplin. Hier haben wir dann das Handelsrecht, das Wechselrecht, den unlauteren Wettbewerb, wir haben das Gewerbe-recht und noch viele andere Disziplinen, die eigentlich zusammengehören, zu verarbeiten wären mit dem großen anderen Zivil- und auch öffentlichen Rechtskomplex. So laufen zwei Systeme nebeneinanderher. Das eine ist — und darauf lege ich den Ton — rein abstrahiert aus der Jurisprudenz selbst. Es ist geordnet nach juristischen Begriffsmerkmalen, nach logischen, technisch-juristischen Gesichtspunkten, die lediglich aus der Jurisprudenz, als Wissenschaft für sich, hergenommen sind, also Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht usw. Das andere verdankt seine Entstehung und Ordnung dem

Zufall. Bei beiden wird völlig verkannt, daß doch die Jurisprudenz eigentlich nur die eine Erscheinungsseite des ganzen großen Lebens ist, mit dem es vorzüglich die Nationalökonomie und die Soziologie und ihre Systeme zu tun haben.

Um Ihnen ein Beispiel zu geben, wie ich das meine, nur einige kurze Worte! Der Kauf ist die eminenteste wirtschaftliche Erscheinung, die wir kennen. Um den Kauf juristisch zu lernen und zu begreifen, muß der Jurist eine ganze Reihe Vorlesungen hören, die oft durch Jahre getrennt sind, daß die einzelnen juristischen und die nationalökonomischen Begriffsmerkmale des Kaufs etwas himmelweit verschiedenes sind, daß sie gar nicht zusammengehören und streng voneinander zu scheiden sind. Alsdann lernt er die obligationenrechtlichen Normen, ein Semester später im Sachenrecht das wichtigste des ganzen Kaufs, die Eigentumsübertragung, schließlich zwei Jahre später im Wechselrecht, die übliche Zahlungsweise usw. Ich will mich mit dem Beispiel nicht weiter aufhalten, sie sehen schon wie ich es meine. Nur die Folge dieser Lehrweise möchte ich heute darstellen. Diese ist nämlich, daß der Jurist sich angewöhnt, seine Rechtssätze oder das Recht im ganzen als eine Sache zu betrachten, die lediglich um ihrer selbst willen existiert, und da der Jurist bei uns hauptsächlich im abstrakten Denken ausgebildet ist, so sieht er schließlich kraft Erziehung und kraft Angewohnheit in der Rechtsanwendung nichts als eine logisch-technische Equilibristik mit den gelernten Rechtssätzen. Selbst wenn er sich, die Zeiten, da er nicht auf dem Richterstuhl sitzt, oder als Rechtsanwalt, da er nicht plaidiert, sehr wohl mit den Lebensverhältnissen abzufinden und sie zu erkennen vermag, so kommt er in eine völlig andere, von den realen Verhältnissen absolut abgelegene Welt, sobald er auf der sella curulis sitzt, auf dem Katheder steht oder im Talar des Anwalts steckt. Gerne hätte ich noch ausgeführt, wie diesem Mangel im Unterricht und damit auch in der Rechtsanwendung abzuhelfen wäre, aber der Herr Vorsitzende erlaubt dies nicht.

Prof. G o t h e i n - Heidelberg: Meine Herren, ich will einzig und allein ganz kurz zu den Ansichten des Herrn Redners über die Behandlung der Rechtsgeschichte vom soziologischen Standpunkt aus mich äußern. Ich stimme dem, was er gesagt hat, und auch den Kautelen, die er aufgestellt hat für eine bestimmte Art der rechtsgeschichtlichen Behandlung, zu. Ich stimme aber ebenso den Andeutungen des Herrn Kollegen H e c k zu, daß nicht ausschließlich nach diesem Gesichtspunkte die Rechtsgeschichte behandelt werden kann, und zwar möchte ich auf einen Punkt Wert legen. Herr Dr. K a n t o r o w i c z hat gesagt, man solle nicht Systematik in die Rechtswissenschaft hineinbringen, man solle einzig und allein dasjenige aus der Rechtsgeschichte auch mitteilen, was die Leute selber gesagt haben. Nun, meine Herren, das geht nicht auf allem und jeglichem Gebiet. Das bedeutendste Werk der Rechtsgeschichte auf germanistischem Gebiet, Andreas Heuslers Institutionen des deutschen Rechts, sind ein eklatantes Beispiel dafür, daß die Geschichte des deutschen Rechts unter Umständen anders behandelt werden muß. Wenn man bei einem in sich nicht so geschlossenen, systematisch zusammenhängenden Recht, wie das deutsche Recht, doch die grundlegenden Gedanken, den inneren Wert usw. darlegen will, dann kann man nicht anders verfahren, als daß man auch sehr frei nach der Analogie interpretiert, daß man dasjenige,

was den Leuten selber seinerzeit nicht völlig bewußt geworden war, andeutet. Das geschieht kaum anders, als in dem Weg einer gewissen Systematik, die denn auch Heusler gegeben hat. Aber, wie gesagt, im Prinzip, in den wesentlichsten Punkten kann ich den Grundsätzen, die Herr Dr. Kantorowicz ausgesprochen hat, vollständig Recht geben. Eines aber möchte ich vor allem betonen.

Es ist doch nun sehr wünschenswert, wenn die Herren Juristen in dieser Weise anfangen, das große Programm, das seit Savignys Erfolg aufgestellt worden ist, auch wirklich zur Wahrheit zu machen; das hat Herr Kantorowicz auch mit vollem Recht betont. So steht es aber bei uns, daß die Rechtsgeschichte aufhört mit dem Jahre 1495, mit der Einsetzung des Reichskammergerichts. Die mittelalterliche Rechtsgeschichte ist verhältnismäßig gut behandelt, auch unter dem soziologischen Gesichtspunkt, aus einem sehr einfachen Grund: weil es hier unbedingt notwendig war, weil man sonst gar nicht vorwärts gekommen wäre. Das römische Recht — Herr Dr. Kantorowicz hat es selbst angeführt — fängt man jetzt allmählich an für die frühere, für die klassische Epoche nach ebensolchen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Aber es gibt eben doch noch ein anderes römisches Recht als dasjenige, welches mit dem *corpus juris* abschließt. Für uns aber, vom soziologischen, praktischen Standpunkt aus, gleichviel von welcher Gesinnung, ist doch schließlich dasjenige Recht, wie es sich in der Neuzeit entwickelt hat, im Einklang, in wechselseitiger Beziehung, mit den Wirtschafts- und anderen Kulturverhältnissen, das wichtigste, und da fehlt es vollständig. Wie gesagt, mit dem Jahre 1495 hört alle und jegliche Rechtsgeschichte auf. Das kommt natürlich daher, weil bis vor wenigen Jahren alles Pandektenrecht war und man infolgedessen praktische Anpassung wohl unabhängig übte, dieser praktische Standpunkt aber ein wirklich historisches Verhältnis ausschloß, und das Bürgerliche Gesetzbuch hat uns in dieser Beziehung eigentlich historisch entlastet. Wir können seit dieser Zeit erst wirklich historisch, soziologisch mit unserem Recht verfahren. Das wird auch in Zukunft hoffentlich geschehen.

Ich möchte noch eines hinzufügen: Für die Rechtsbetrachtung der Vergangenheit werden wir die Werturteile nicht ausschließen können, denn das Recht ist nun einmal eine Wissenschaft von Normen, und wenn man Normen darstellen will, muß man diese Normen auch danach beurteilen: ob sie sachgemäß waren, ob sie ihren Zweck erreichten, ob sie fortschrittlich waren oder rückschrittlich. Für die Vergangenheit wenigstens wird das unzweifelhaft zugelassen werden, da wird man ganz unzweifelhaft auch in dieser erlauchten Versammlung darüber sprechen können, ob das römische Recht den Bauern vorteilhaft war oder das deutsche Recht den Bauern nicht vorteilhaft war. Denn wenn man hier die Werturteile ausschließen würde, dann hieße das, daß man überhaupt die Rechtsgeschichte kastrieren wolle (Beifall).

Prof. Dr. M a x W e b e r : Verehrte Anwesende! Da ich mich für diesen Ausschluß der sogenannten »Werturteile« mit verantwortlich fühle und da gesagt worden ist, es sei während dieser ganzen Tagung über Dinge gesprochen worden, die man nicht ohne Werturteil habe verhandeln können, so erinnere ich daran, daß z. B. gestern ein Theologe hier gesprochen hat über Dinge, die ihn gewiß so innerlich berühren, wie irgend etwas und daß er absolut — ich rufe jeden zum Zeugen dafür

an, der zugehört hat — daß er absolut »wertfrei« darüber gesprochen hat, und daß wir gestern in der Lage gewesen sind, darüber wertfrei zu diskutieren, und daß ich es blamabel finden würde, wenn die Gesellschaft sich dazu bekennen würde, daß nur ein Theologe fähig ist, wertfrei zu sprechen, und daß man nur mit einem Theologen wertfrei diskutieren kann. Ich persönlich bin nicht der Meinung, daß das, was nach unserem Statut in der Diskussion ausgeschlossen ist, nur grade die politischen Werturteile sind. (Vorsitzender: Nein!) Auch der Wert eines Kunstwerkes, auch der Wert einer Rechtsnorm, auch einer Rechtsnorm in der Vergangenheit, steht hier nicht zur Diskussion. Es ist sehr richtig, daß wir hier erörtern werden, welche Wirkung Rechtsnormen z. B. auf die Bauern in diesem oder jenem Stadium gehabt haben. Aber ob diese Wirkung erwünscht gewesen ist, ob das von irgend einem geschichtsphilosophischen Standpunkt aus erfreulich ist oder nicht, darüber werden wir hier nicht urteilen können, weil das Dinge sind, die mit rein subjektiven praktischen persönlichen Stellungnahmen des einzelnen Forschers zusammenhängen und durch die Arbeit, wie wir sie betreiben wollen, nicht zu erledigen sind. Wir behandeln selbstverständlich auch »Werturteile«, die wir vorfinden, soweit diese Lebensäußerungen für unsere Feststellungen Wichtigkeit haben, als O b j e k t unserer Betrachtung und suchen sie erklärend zu »verstehen«. Und dies »Verstehen« ist selbstredend nicht möglich, wenn wir nicht selbst einer inneren wertenden Stellungnahme zu der Frage, auf welche sich jene »Werturteile« beziehen, f ä h i g sind. Aber wir selbst wollen nicht wertend »Stellung nehmen«, sondern T a t s a c h e n feststellen und erklären, und — das ist die einzige Form von Wertungen, die bei uns eine Stätte haben — l o g i s c h e und m e t h o d i s c h e Fragen des Wissenschaftsbetriebs erörtern. Wir finden, daß die praktischen, rechts p o l i t i s c h e n Wertungen bereits von anderen Gesellschaften in hinlänglichem Maße besorgt werden, und dasjenige, was uns von ihnen unterscheidet, ist gerade, daß wir von uns verlangen, daß wir darin Zurückhaltung bewahren, uns auf die Darstellung der Tatsachen und deren Erklärung einerseits und auf die logischen Grundlagen unseres wissenschaftlichen Arbeitens andererseits beschränken. Das aber können wir!

Verehrte Anwesende! Im Hintergrund des Vortrags des Herrn Dr. Kantorowicz stand — und darauf möchte ich noch einmal in voller Uebereinstimmung mit ihm den Finger legen — die Konstatierung, die ich, wie ich schon bei anderen Gelegenheiten getan habe, so zusammenfassen möchte: daß wir einen bestimmten Rechtssatz, z. B. einen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zwei ganz verschiedenen Weisen ansehen können, richtiger: daß er dann auch etwas ganz verschiedenes i s t, je nach der Fragestellung, mit der wir an ihn herantreten. Wir können einmal nach dem »Sinn« dieses Rechtssatzes fragen, d. h., ausgehend davon, daß eine generelle und hypothetisch gefaßte Norm vorhanden ist, fragen: findet sie auf die Fälle X, Y, Z ihrem Sinne nach Anwendung, dergestalt nämlich, daß ein Richter, wenn er » r i c h t i g « entscheiden will, so und so entscheiden mü ß t e? Das ist eine dogmatische und keine Tatsachen-Frage, keine soziologische Frage, in keinem Sinne dieses Wortes, sondern eine reine Rechtsfrage. Dagegen können wir nun diesen selben Rechtssatz soziologisch ansehen; sofort verändert er nicht nur seinen Sinn, er ist überhaupt etwas ganz anderes. Was » i s t « der Rechtssatz soziologisch? Er



bedeutet, daß eine gewisse faktische Wahrscheinlichkeit besteht, eine »Chance«, daß, wenn jene Tatbestände X, Y, Z, von denen ich vorhin sprach, vorliegen — daß dann faktische Konsequenzen bestimmter Art eintreten, ein faktischer Zwang in bestimmter Richtung ausgeübt werden wird zugunsten desjenigen, der in einer bestimmten Weise sich an bestimmte staatlich eingesetzte Instanzen — die »Gerichte« — wendet, das Geld dafür, was das kostet, zu bezahlen in der Lage und geneigt ist, sich auf die sonstigen Weiterungen, die damit verknüpft sind, einzulassen. Diese Chance: daß also hinter dem betreffenden ökonomischen oder sonstigen Interesse, angesichts der durchschnittlich üblichen »Interpretation« eines in einem Gesetzbuch enthaltenen gedruckten Satzes, der Schutz der Staatsgewalt faktisch stehen wird, diese Chance ist eine, dem Prinzip nach, ebenso nach ihrer »Wahrscheinlichkeit« berechenbare Möglichkeit, — im Prinzip, nicht de facto —, wie irgend ein möglicher Vorgang der toten oder lebenden Natur. Die Behauptung der Rechtsdogmatik, daß ein Rechtssatz bestimmten Inhalts »gelte«, bedeutet in der Sprache der Soziologie nur: daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß gewisse faktische Umstände ein bestimmtes Zwangseingreifen des Staats herbeiführen. Es ist gar keine Rede davon, daß etwa auf dem Gebiete des Soziologischen das Rechnen durch das »Werten« ersetzt werden könnte, wie wohl einmal gesagt wurde. Ich kann einfach nicht verstehen, was das heißen soll. Im Gegenteil: wir haben ja gerade von den Naturwissenschaften gelernt, und werden hoffentlich noch mehr lernen, die Art, mit denen sie Fakta eben rein als Fakta zu behandeln pflegt. Auf diesem Gebiete liegen die Unterschiede der empirischen Wissenschaften nicht.

Ob nun im einzelnen Fall sich diese Rechtssätze faktisch in einem Urteil, welches, wenn wir auf den Sinn des Rechtssatzes sehen, — also eine ganz andere Frage als die soziologische stellen — »richtig« ist, realisieren, — nun, das hängt von einer Unmasse soziologischer Umstände und ganz konkreter Dinge ab. Gewiß auch davon unter Umständen, ob der Richter etwa einen sehr starken Frühschoppen hinter sich hat. Es hängt von der Art der Vorerziehung des Juristen ab, es hängt von tausend konkreten Verhältnissen ab, die, ob sozialer oder nicht sozialer Natur, jedenfalls reine Faktizitäten sind. Das »Gelten« eines Rechtssatzes im soziologischen Sinn ist ein empirisches Wahrscheinlichkeitsexempel über Fakta, das Gelten im juristischen Sinn ist ein logisches Söll, und das sind zwei ganz verschiedene Dinge, und was ich hier an einem Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, etwas undeutlich vielleicht, demonstriert habe, dessen Tragweite wird vielleicht klarer, wenn ich ein anderes Beispiel wähle. Ich habe dasselbe allerdings schon anderweit gebraucht. Sie gestatten aber, da es doch schwerlich gelesen worden ist, daß ich es erneut vorbringe. Wenn wir folgende Satzreihe betrachten: »Die Vereinigten Staaten haben gegenüber ihren Einzelstaaten das Recht, Handelsverträge abzuschließen« — erster Satz —; zweiter Satz: »demgemäß haben die Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag mit Mexiko abgeschlossen«; dritter Satz: »dieser Handelsvertrag entspricht nicht den Interessen der Vereinigten Staaten«; vierter Satz: »denn die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten ist ungünstig davon beeinflußt worden«; »die Interessen der Vereinigten Staaten hätten vielmehr nach der und der Rich-

tung gelegen«; »die Verfassung der Vereinigten Staaten ist daran schuld, daß etwas derartiges zustande kommen konnte«; »die Stimmung der Vereinigten Staaten ist demgemäß die und die« usw. — so werden Sie, wenn Sie diese einzelnen Sätze nebeneinander nehmen und Sie sich fragen, was ist in jedem Fall unter dem Begriff der »Vereinigten Staaten« g e d a c h t: — so werden Sie, sage ich, zu dem Resultat kommen: jedesmal etwas anderes, niemals aber der R e c h t s begriff Vereinigte Staaten. Der Rechtsbegriff Vereinigte Staaten nämlich ist ein Komplex von Rechtsnormen, die von der Jurisprudenz auf ihren S i n n hin zu interpretieren sind, während die »Vereinigten Staaten« in dem Sinne, in dem wir in der Wirtschaftswissenschaft, in der Soziologie, in der Politik, überhaupt außerhalb der Rechtswissenschaft, damit zu tun haben, ein ins praktisch Unendliche gehender Komplex von Parlamentarien allen möglichen Charakters, von Präsident und Bureaukratie, Militär, von Kohlengruben und Goldgruben und Hochöfen und Eisen, was da produziert ist oder was da produziert werden könnte, von Arbeitern, und ich weiß nicht was alles, sind, in jedem einzelnen der erwähnten Fälle vielleicht etwas anderes und jedenfalls in fast jedem unter anderen Gesichtspunkten zu einem Begriff zusammengeschlossen. Der Rechtsbegriff Vereinigte Staaten aber hat nun vor diesem soziologischen Begriff Vereinigte Staaten die ungeheure Ueberlegenheit des im Prinzip l o g i s c h klaren Gehaltes voraus, und deshalb orientieren sich die soziologischen Begriffe und die Kollektivbegriffe anderer Disziplinen regelmäßig an eben jenem Rechtsbegriffe, obwohl das j u r i s t i s c h e Begriffssystem »Vereinigte Staaten« ein rein ideales Gedankengebilde ist, etwas, was als solches keine empirische Realität im Leben hat, sondern eben etwas — wie man zu sagen pflegt — »Geltendes« ist. Etwas »Seiendes«, empirisch Seiendes, ist es nur, insofern es von Juristen seinem g e l t e n d e n Sinn entsprechend gedacht zu werden p f l e g t, mehr oder minder genau also entsprechend der idealen juristischen Denk n o r m, — aber nicht weil es als ideale Norm gilt, sondern: weil eine gewisse C h a n c e besteht, daß Menschen, insbesondere Richter, in einer bestimmten, ihm entsprechenden Art h a n d e l n.

Also: die dogmatische Betrachtung, d. h. die Betrachtung des Sinnes von Verfassungs- und Staatsrecht-Normen und die Betrachtung eines rechtlich geordneten Gemeinwesens, für welches sie, dogmatisch betrachtet, »gelten« wollen, sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Nun fragt es sich eben: w i e i s t e s l o g i s c h möglich, daß trotzdem eine Bedeutsamkeit soziologischer Feststellungen für rechtliche Erwägungen eintreten kann? Herr Dr. Kantorowicz hat angeführt: erstens die notwendige Lückenhaftigkeit des Gesetzessystems im logischen Sinn. Es sei logisch kein geschlossenes System. Zugeben! Folgt daraus nun aber allein schon: daß eine so ganz heterogene Betrachtungsweise, wie die soziologische, das zu ersetzen geeignet wäre? Das wird er gewiß nicht sagen wollen, sondern er wird nur sagen wollen, daß aus der Kenntnis der faktischen Struktur der Gesellschaft oder z. B. jener vor mir zitierten Gemeinwesen, welche man der Kürze halber mit jenem an sich ganz heterogenen juristischen Ausdruck bezeichnet, daß daraus unter Umständen der allein mögliche, weil allein sinnvolle Z w e c k von Rechtsnormen zu entnehmen sei. Er selbst hat als klassisches

Beispiel für das, was er für logisch richtig hält, jene Formulierung des Schweizer Gesetzbuchs angeführt, wonach der Richter den einzelnen Fall so entscheiden soll, wie er, wenn er Gesetzgeber wäre, die gesetzliche Norm dafür fixieren würde. Meine Herren, das ist ja ersichtlich gar kein soziologischer, sondern ein strikt Kantischer Grundsatz, beinahe wörtlich aus der »Kritik der praktischen Vernunft« zu entnehmen. (Zuruf:) Ich sage nur, er wäre daraus abzuleiten, nicht: er sei faktisch daraus entnommen worden (Dr. Kantorowicz: Man muß aber soziologische Erwägungen anstellen, um dem Postulat zu genügen). Gewiß, darin sind wir vollständig einig, ich habe nur feststellen wollen, daß das, was ich hier sage, auch der Sinn Ihrer Ausführungen gewesen ist, woran ich von Anfang an nicht gezweifelt habe.

Nun, meine Herren, welche Folgen die Anerkennung dieses Grundsatzes etwa haben könnte für unsere Rechtsprechung, das ist wiederum eine soziologisch sehr schwer zu beantwortende Frage. Verschieden ist die Art der Position des Richters in England von der des Richters bei uns, und das würde keineswegs praktisch gleichgültig sein für die Konsequenzen, die entständen, wenn man dem deutschen, sozial ganz anders gestellten Richter diese, mindestens *scheinbar* und nach seiner subjektiven Vorstellung, sehr große Gewalt in die Hand legen würde. Diese Frage würde uns jedoch ins Rechtspolitische führen, und das schließen wir ja aus. Aber, was die Tatsachen anlangt, ist daran zu erinnern, daß ja die Lückenhaftigkeit des Gesetzes schon heute keineswegs der einzige Fall der von der Gesetzgebung selbst herbeigeführten Judikatur *praeter*, ja selbst *contra legem* ist. Denn wenn es richtig ist, daß es zwei Arten von Rechtsfindung geben kann, »formale Justiz« und »Kadjustiz«, und wenn Ihering von der formalen Justiz gesagt hat: die Form sei die Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit — ob mit Recht haben wir hier nicht zu erörtern, — so ist daran zu erinnern, daß faktisch die Institution des Geschworenengerichts bei uns die Türe öffnet, durch welche die Kadjustiz *praeter* und auch *contra legem* eintritt. Unzähligemale erkennen die Geschworenen auf Totschlag, weil sie nicht den Mut haben, die Konsequenz auf sich zu nehmen, daß derjenige, der nur auf Indizienbeweise hin des Mordes schuldig befunden werden kann, nun zum Tod verurteilt wird. So und so oft mal erkennen die Geschworenen einen Mann der Vergewaltigung eines Mädchens für unschuldig, weil dieses Mädchen vorher geschlechtlichen Verkehr gehabt hat. Beide Male gegen die Gesetze. Die Geschworenen sind aber nicht verpflichtet, Gründe anzugeben; es gibt keine Instanz, die das rektifizieren könnte; trotz allem Recht und trotzdem das Recht selbstverständlich die Geschworenen dem Sinne nach binden will, entziehen sie sich ihm *de facto*. Und auf dem Gebiete der Strafjustiz, meine Herren, besteht deshalb schon, in noch weiterem Sinn, als der Vortrag verlangte, Freirechtlerum, aber freilich: in einem ganz anderen Sinn, als sicherlich derjenige ist, den Herr Dr. Kantorowicz gemeint hat: durch persönliche Empfindungen, durch Geschlechterinteressen und endlich durch Klassenkonflikte bedingte Judikatur.

Und nun komme ich noch mit einigen Bemerkungen kurz auch meinerseits auf die Rechtsgeschichte zu sprechen. — Herr Kollege Heck und anschließend auch Herr Kollege Gothein haben zwar auch die andere Seite hervorgehoben, aber im wesentlichen ist nur davon gesprochen worden, welche Dienste die Soziologie der Rechtsgeschichte

zu leisten habe, und daß die Rechtsgeschichte soziologisch zu betreiben sei, d. h., daß sie die Faktizitäten des Rechtslebens, die Art, wie praktisch das Recht lebendig war, und nicht das, was sich da aus irgend welchen Rechtsnormen der Vergangenheit an Recht konstruieren läßt, zu ihrem Objekt zu machen habe. Ich möchte nun doch das eine dazu sagen: Die entscheidende Frage, was denn eigentlich rechtsgeschichtlich relevant ist, was also Objekt der Rechtsgeschichte wird, dies kann allerdings doch nur von systematischen Erwägungen aus entschieden werden. Und weiter: es kann auch die rechtsgeschichtliche Forschung nur in der Weise betrieben werden, sie wird faktisch nur in der Weise betrieben, daß, wenn ich hier eine »Rechtsquelle« vor mir habe, ich meine: eine Erkenntnisquelle von Recht — einerlei, ob Gesetzbuch, Weistum, Urteil, Privaturkunde oder was sonst — ich mir notwendigerweise zuerst rechtsdogmatisch ein Bild davon mache: die Geltung welches Rechtssatzes setzt das logisch voraus, indem ich mich also möglichst in die Seele eines Richters der damaligen Zeit zurückversetze: wie würde ein Richter der damaligen Zeit sinngemäß in einem konkreten Fall zu entscheiden haben, der ihm vorgelegt wäre, wenn dieser Rechtssatz, den ich da dogmatisch mir konstruiere, von ihm als Grundlage seiner Entscheidung angenommen worden wäre. Sobald man sich den wirklichen Vorgang der rechtshistorischen Forschung ansieht, kann das nicht bestritten werden, auf den ersten Blick werden Sie es vielleicht nicht glauben. Dann erst, auf Grund dieser dogmatischen Erwägungen, werde ich überhaupt fähig, zu bemerken, daß — wie es oft genug geschah — in den und den Fällen das faktisch lebendige Rechtsbewußtsein nicht so funktionierte, nicht gemäß dem ideal konstruierbaren Sinn, den ich gewonnen hatte. Und dann erst eröffnet sich mir überhaupt das Auge dafür: wie das lebendige, d. h. das faktisch in realem Zwang sich äußernde, Recht der betreffenden Zeit de facto ausgesehen hat: vielleicht, ja wahrscheinlich, äußerst widerspruchsvoll und von Gericht zu Gericht verschieden. Mit anderen Worten: Als heuristisches Prinzip ist eine rechtsdogmatische Konstruktion auch für das Recht der Vergangenheit, auch für die Rechtsgeschichte, nicht zu entbehren. Darum würde ich es für unberechtigt halten, etwa den Unterschied zu machen: das Recht, das nicht mehr gilt, nur als Faktum und nicht als »Norm« zu betrachten, und das Recht, das noch gilt, nicht als Faktum sondern als Norm. Beides kann sowohl auf seinen Sinn hin untersucht werden . . . (Zuruf: Vom Richter.) — Nein, nicht nur vom Richter. Auch ich kann mich wissenschaftlich darein versenken und jede Rechtsdogmatik tut es. Und ebenso kann ich mich in die Frage versenken: welchen Inhalt eigentlich, juristisch konstruiert, irgend eine der vielen merkwürdigen Bestimmungen des englischen Rechts der Vergangenheit wohl haben könnte, wenn man sie mit den Mitteln der Logik in ihre juristischen Konsequenzen triebe. Das sind Fragen, die nicht notwendig uninteressant und die vor allem heuristisch fruchtbar sind.

Wie gesagt, ist eine rechtsdogmatische Konstruktion und Analyse auch das Prinzip der Auslese des für die Rechtsgeschichte wissenschaftlich Relevanten. Und, meine Herren, das gilt nun auch — da wir einmal in dieser Diskussion über »Werturteile« begriffen sind — das gilt nun auch ebenso für die Beziehung der Werte zu den Problemstellungen, womit wir uns hier in der soziologischen Gesellschaft wissenschaftlich zu befassen haben. Denn die Frage,

ob ein bestimmtes Faktum Gegenstand unserer Diskussionen werden soll, ob es also wissenschaftlich »interessant« geworden ist, ist letztlich identisch mit der Frage: ob es Bedeutung für Kulturwerte hat. Aber wenn wir als Männer der empirischen Wissenschaft uns mit einem »interessanten« Faktum befassen, dann liegt diese Frage: *w a r u m* es interessant *i s t*, hinter uns, denn nunmehr ist es unsere Aufgabe, lediglich und allein die Tatsachen festzustellen und sonst nichts. Und auch die Parteien, die sich über deren Wert oder Unwert streiten, haben ein Interesse daran, daß jemand da ist, der sagt: ich sage dir nicht, du hast recht oder du hast unrecht, das kann ich dir mit den Mitteln der empirischen Wissenschaft nicht sagen, sondern ich kann dir nur sagen: *d a s s i n d* die Tatsachen — vielleicht kennt er sie gar nicht —, *d a s s i n d* die Bedingungen, *d a s s i n d* die Folgen davon, daß es so ist, also: wenn das geschähe, was du willst, dann würden die und die Mittel und die und die Nebenfolgen mit in den Kauf genommen werden müssen. Das sind Fragen, die nach dem Schema: auf X folgt Y entschieden werden können. Alle anderen Fragen aber, die nach diesem Schema *n i c h t* entschieden werden können, liegen nicht auf unserem Gebiete. Ob man auch die Entscheidung über solche anderen Fragen eine wissenschaftliche *n e n n e n* will oder nicht, das ist uns hier gleichgültig; jedenfalls gehört sie nicht vor das Forum einer reinen Tatsachenwissenschaft, die wir hier betreiben wollen. Das hätte nie bestritten werden dürfen, und daran wollen wir festhalten.

Schließlich — und damit greife ich zurück auf die Debatte von heute Vormittag und auf gewisse Einwendungen, die gegen das, was ich gegen Herrn Kollegen Voigt gesagt habe, vorgebracht wurden. Das sog. wirtschaftliche Prinzip spielt eine der Rechtsdogmatik ähnliche Rolle auf dem Gebiet der Nationalökonomie. Das wirtschaftliche Prinzip — was besagt es? Es formuliert seine Urteile folgendermaßen: *W e n n* jemand seine gesamten jetzigen und künftigen Bedürfnisse mit der Allwissenheit eines Gottes konnte und gegeneinander abzuwägen in der Lage wäre, auf der einen Seite, — *u n d w e n n* er mit der Allwissenheit eines Gottes auch die vorhandenen Vorräte und die notwendigen Arbeitsaufwendungen zur Deckung dieser Bedürfnisse an Gütern — potentielle und aktuelle: die sich ihrerseits ja auch darnach richten, welche Bedürfnisse so und so viel *a n d e r e* Menschen haben, die auch diese Güter haben möchten — wenn er das alles wüßte, — *w i e w ü r d e e r d a n n*, unter dem Prinzip der Deckung möglichst vieler seiner Bedürfnisse mit den vorhandenen Mitteln verfahren? Meine Herren, Sie sehen, daß nie in der Realität, niemals in der Wirklichkeit, ein Mensch sich in dieser Lage befindet: das gibt es einfach nicht. Ein derartiger nicht nur absolut rein rational handelnder, sondern zugleich auch allwissender Mensch existiert nicht. Dennoch, meine Herren, ist uns dieses theoretisch fingierte Handeln, ein reines Gedankengebilde, heuristisch wertvoll zu einer Analyse des wirklichen Handelns. Denn es läßt sich erfahrungsgemäß zeigen, daß das wirkliche Handeln gewisse Annäherungstendenzen an ein solches rein rationales Handeln zeigt, und zwar Annäherungstendenzen ganz besonders in einer Zeit des ökonomischen Rationalismus, wie der unsrigen. Wir wären gar nicht in der Lage, das wirkliche Handeln der Menschen auf wirtschaftlichem Gebiet zu analysieren, wenn wir nicht vorher ein streng rationales Handeln von Menschen — wie es in der Wirklichkeit niemals, auch auf dem Gebiet der Börse nicht, besteht: davon haben

wir heute morgen bei dem Kapitel über die Panik gehört — wenn wir nicht ein solches streng rationales Handeln uns vorher vorgestellt hätten. Ähnliches gibt es nun nicht nur auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Man kann den österreichischen Feldzug und Moltkes Verhalten nicht begreifen, auch rein historisch nicht, wenn man sich nicht, unbewußt, konstruiert: wenn Moltke allwissend gewesen wäre und also gewußt hätte: die Verteilung des österreichischen Heeres, die Chance, so und so schnell da und dahin zu kommen, ganz genau, wenn er allwissend gewesen wäre in Bezug auf alle Umstände, die überhaupt für den Erfolg, für den bezweckten Erfolg, der ja in diesem Fall eindeutig feststand: die Niederwerfung des Gegners, in Betracht kamen — wenn er das alles gewußt hätte und streng unter diesem einen Gesichtspunkt, ungestört durch Denkfehler und Irrtum, durch die ungenügende Information, durch ich weiß nicht was alles hätte handeln können, wie hätte er dann handeln müssen? Das ist das heuristische Prinzip, welches wir anlegen, um das wirkliche Handeln Moltkes zu verstehen; denn das wirkliche Handeln Moltkes ist eben soweit rational gewesen, wie es ihm gelang, es rational zu gestalten. Er wollte selbstverständlich gerne unter diesem Prinzip handeln; er konnte es nicht, weil er ein dem Irrtum unterworfenener, über die Umstände unvollkommen unterrichteter Mensch war. Aber um sein durch diese irrationalen Momente mitbestimmtes reales Handeln zu verstehen, müssen wir streng rationales Handeln und seinen Erfolg uns vorstellen können, sonst können wir allerdings menschliches Gesellschaftsleben, historische Dinge nur ebenso unvollkommen verstehen wie die Vorgänge in einem Bienenstock. Ganz gewiß können wir die Bienenstocksvorgänge heute bis zu einem sehr weitgehenden Grad beschreiben und analysieren und haben eine weitgehende Kenntnis davon, aber die Behandlung menschlichen sozialen Lebens bringt uns dem gegenüber doch einen ungeheuren Vorteil, den wir nicht wegwerfen wollen, da wir mit Hilfe dieser rationalen Konstruktionsmittel prinzipiell weiterkommen können in unserem Denken und Erkennen der ursächlichen Verkettungen, als das auf dem Gebiete der Tierstaaten je gelungen ist und gelingen kann.

Vorsitzender: Das Wort hat noch Herr Landrichter Dr. Heymann. (Verzichtet!)

Dann hat das Schlußwort der Herr Referent von heute Vormittag, Herr Prof. Voigt.

Professor Dr. Voigt: Ich dachte allerdings, meine Damen und Herren, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, nachher zu sprechen, weil ich jetzt gewissermaßen da hinein platze und die Dinge aus dem Zusammenhang reiße. (Dr. Kantorowicz: Wenn Sie selbst damit einverstanden sind, spreche ich jetzt.)

Vorsitzender: Ich denke auch, es wird so besser sein.

Dr. Kantorowicz-Freiburg: Sie müssen mir gestatten, meine Herren, noch einmal ganz kurz auf die prinzipielle Frage zurückzukommen, ob hier darüber gesprochen werden darf, ob die Freirechtsbewegung Recht hat oder nicht. Es liegt mir selbstverständlich vollständig fern, die Konsequenzen, die der Herr Vorsitzende aus der Verneinung dieser Frage gezogen hat, zu kritisieren, sondern ich stelle ganz theoretisch die Frage: darf hier gesprochen werden über die Frage, ob eine bestimmte Auffassung von einer Wissenschaft richtig ist oder nicht? Ich muß sagen: Es hat am Anfang dieser Verhandlungen ein Vortrag

stattgefunden über Ziele und Wege der Soziologie. Dort ist eine ganz bestimmte Auffassung von der Soziologie, nämlich die des Redners, als die richtige hingestellt und verteidigt worden und die anderen sind als falsch abgelehnt worden. Ebenso habe ich das Recht, hier eine bestimmte Auffassung von der Rechtswissenschaft, nämlich die der Freirechtswissenschaft, als richtig hinzustellen und andere Auffassungen als falsch zu kritisieren. Ich habe ja ausdrücklich am Eingang meines Vortrags gesagt, daß das kein Thema ist, welches den Gegenstand der Soziologie betrifft, sondern die Soziologie selbst. Die dabei berührten Werte liegen lediglich auf dem Gebiete des Logischen, und die logischen Werte liegen auf einem ganz anderen Feld, als praktische, ästhetische, ethische und sonstige Werte. Wenn wir darauf verzichten, zwischen Richtig und Falsch zu unterscheiden, so müssen wir überhaupt darauf verzichten, miteinander zu reden. (Vorsitzender: Davon ist gar nicht die Rede!)

Und nun zu den einzelnen Einwendungen, die allerdings, worüber ich mich außerordentlich freue, im wesentlichen doch auch Zustimmung bedeuten, insbesondere in dem, was nicht bestritten wurde. Das ist ein außerordentlicher Erfolg für die neuere Ansicht, der vor fünf, sechs Jahren noch durchaus unmöglich gewesen wäre — ich entsinne mich, daß, als ich vor vier Jahren ein Buch über diese Dinge schrieb, auch von verschiedenen mir nahestehenden Seiten öffentlich erklärt wurde: Das ist das Ende aller Rechtswissenschaft! Auf diesem Standpunkt steht heute keiner mehr.

Und damit komme ich zu Herrn Fuchs, der so treffend die Parallele der freien Beweiswürdigung und auch der freien Auslegung von Verträgen hervorgehoben hat. In der Tat besteht in Bezug auf freie Beweiswürdigung und freie Auslegung der Verträge und freie Auslegung des Gesetzes eine vollständige Analogie, und so wenig wie die Welt damals untergegangen ist, würde sie es in dem Fall tun, daß unsere Ansichten durchdringen.

Daß ein Reicher zu einer höheren Summe verurteilt werden darf, als ein Armer, nach jenem alten badischen Gesetz, würde gegen meine Behauptung, daß wir dem sozialen Empfinden nicht ohne Weiteres folgen dürfen, nichts beweisen. Erstens einmal war es ja im Gesetze so angeordnet, und zweitens wurde ja dadurch die Rechtsfrage als solche, ob überhaupt verurteilt werden sollte, nicht tangiert.

Was die Boykottdebatte anlangt, so habe ich mich lediglich gewandt gegen Herrn Fuchs'ens Vorschlag, wie sie geführt werden müßte, und habe damit nicht rechtfertigen wollen die Art und Weise, wie damals auf dem Karlsruher Juristentag die Boykottdebatte ohne genügende Rücksicht auf die wirtschaftlichen Zwecke geführt worden ist.

Es ist nun mehrfach mein Begriff des »Zwecks im Recht« angegriffen worden, und ich habe ja auch gleich gesagt, daß er ein außerordentlich kompliziertes Phänomen ist, von dessen Lösung ich sehr weit entfernt sei. Wenn aber Herr Kollege Wüstendörfer davon gesprochen hat, daß wir die Gesamtheit der Zwecke der Gesetze gar nicht deutlich erkennen können, und an diesem Kriterium auch nichts entscheidend messen können, so gebe ich das ohne weiteres zu. Das ist aber auch gar nicht nötig, es handelt sich im wesentlichen immer um die Zwecke ganz bestimmter Rechtsnormen, die für einen Fall fraglich werden, und diese müssen wir allerdings erforschen. Da ist noch viel zu tun. Wir haben gar keine Ahnung, wie in 100 Jahren die Juris-

prudenz aussehen wird, wenn erst einmal diesem Gesichtspunkt des Zwecks nachgegangen wird.

Als ich vor einigen Jahren ein Kolleg über Strafprozeßrecht auszuarbeiten hatte — und auf dem Gebiete des Prozeßrechts ist Zweckforschung am leichtesten — da fand ich in den Lehrbüchern fast nichts über diese Dinge, und selbst über die Zwecke der verwunderlichsten Bestimmungen war meist nichts gesagt. Das hat zur Folge, daß man sich solche Normen nur mechanisch einprägen kann. Was aber der Mensch nicht versteht, behält er auch nicht. Als ich diese Zwecke herausarbeitete — Sie gestatten, daß ich diese persönliche Erinnerung vortrage — da stellte es sich heraus, daß ich etwa drei Viertel meines Kollegs über die Zwecke reden mußte, also über den Stoff des Gesetzes, den meine Kollegen mitteilen, verhältnismäßig wenig mitteilen konnte; alles andere mußten die Hörern sich selbst aneignen und haben sich wohl auch angeeignet. Sie sehen, die Erfüllung dieser Forderung führt eben zu einer vollständigen Umwandlung im Betriebe der Jurisprudenz. Und wenn sie einmal erfolgt — wir haben ja auch Bücher, die wenigstens angefangen haben, z. B. Dernburgs Bürgerliches Recht — dann wollen wir sehen, ob wir nicht besser mit den Zwecken des Gesetzes operieren können.

Ich komme zu den Ausführungen des Herrn Prof. Heck, die mich ganz besonders gefreut haben, weil Herr Prof. Heck in der Tat ein alter Kämpfer für diese richtige Auffassung von der Rechtswissenschaft ist. Nicht etwa für irgend eine Gestaltung des sozialen Lebens, für irgendwelche Forderung de lege ferenda, das hat ihm ganz fern gelegen. Aber für diese Auffassung ist er eingetreten, nicht durch methodologische Spekulationen, sondern durch die Tat. Neuerdings hat er sich allerdings auch methodologischen, abstrakten Fragen zugewandt, und ist insbesondere für die Idee der Interessenabwägung eingetreten und hat ausgeführt, daß sie eine größere Bedeutung habe, als ich ihr zugestehende, denn sie beziehe sich nicht nur, wie ich behauptet habe, auf die Tatfrage, sondern auch auf die Rechtsfrage. Es hat sich aber in der Diskussion herausgestellt, daß er damit meint die Herauspräparierung der vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke, welche Zwecke immer in Schutz von Interessen liegen. Das würde also nur einen Unterschied in der Terminologie bedeuten. Ich halte den Ausdruck Interessenwägung deshalb für die Behandlung der Tatfrage fest, weil wir für die Behandlung der Rechtsfrage den guten Ausdruck Zweckforschung haben und für die Tatfrage auch einen Ausdruck brauchen.

Daß auch unsere Methode keine volle Sicherheit gewähren würde, das gebe ich ohne weiteres zu. Es fragt sich nur, ob die Sicherheit nicht sehr erheblich größer sein würde, und das ist sie in der Tat; z. B. es gibt nur eine Logik, aber es gibt unzählige Unlogiken, es gibt unzählige Möglichkeiten, logische u. a. Fehler zu begehen, und wir bekämpfen ja die herrschende Methode nicht als Gegner der Logik, sondern im Namen der Logik. Wir bekämpfen sie, weil wir erkannt haben, daß die herrschende Methode unlogisch ist. Wenn die ungerechten Entscheidungen, die von den Richtern selbst als ungerecht empfunden werden, auch nicht einmal auf logische Weise gewonnen sind, dann verzichten wir auf die Vorausssehbarkeit solcher Entscheidungen. Umgekehrt dürfen wir darauf vertrauen, daß die Entscheidungen, sind erst die sie heute knechtenden schematisierenden Konstruktionen in ihrer unverbindlichen Subjektivität entlarvt, vernünftig



und gerecht ausfallen werden; und dann werden sie auch voraussehbar sein.

Daß einer von uns jemals die Verbindlichkeit der Gesetze bestritten hätte, dagegen muß ich noch einmal Protest erheben. Wenn man unsere Schriften mit Verstand liest, wird man finden: Entweder ist mit den verdächtigsten Aeußerungen gemeint, daß wenn ein vor 200 Jahren erlassenes Gesetz abgestorben ist, der Richter u. U. nicht umhin können wird, sich über das Gesetz hinwegzusetzen; sonst setzt sich das Leben über ihn hinweg. Oder es ist gemeint die Verletzung des Buchstabens des Gesetzes im Gegensatz zu seinem Zwecke; das hat Stampe gemeint; aber ich gebe zu, daß er sich ungeschickt ausgedrückt hat. Andere wieder meinen die Analogie. Es gibt nämlich eine Theorie von Zitelmann, wonach jede Lückenausfüllung durch Analogie eine Verletzung des Gesetzes ist, daß man aber Analogie doch zulassen müsse. Diese Theorie halte ich für falsch. Aber Sie sehen, wenn wir in diesem Sinn von einem Judizieren contra legem zu sprechen scheinen, daß wir nur tun, was jeder Jurist von jeher getan hat. Herr Fuchs hat niemals ein Judizieren contra legem verlangt, er hat gesetzliche Bestimmungen verlangt — wenn ich mich recht entsinne — wonach das Ermessen des Richters nach dieser Richtung erweitert werden soll. Also indem er diese gesetzlichen Bestimmungen verlangt, beweist er doch am besten, daß er ohne Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Ermessen eben nicht haben will.

Nun zu dem besonders schwierigen und interessanten Problem der Behandlung der Rechtsgeschichte. Ich freue mich durchaus übereinstimmen zu können mit dem, was mir die Herren Gothein und Weber und auch Herr Heck eingewendet haben. Sie haben nämlich nur eine Seite hervorgehoben, die ich hier weniger berührt habe. Ich habe gesagt, die Rechtsnormengeschichte wird richtig betrieben, wenn sie gewisse Fehler vermeidet. Ich werde dies später einmal näher in einer Theorie der rechtsgeschichtlichen Methode ausführen. Also, ich habe insbesondere — um nur den einen Punkt hervorzuheben — doch nicht alle Deutung der vergangenen Rechtsnormen nach ihrem Sinn ablehnen wollen, ich habe mich gewandt gegen das, was ich, vielleicht ungeschickt, genannt habe die systematisch-konstruktive Behandlung. Ich hätte gern einen anderen Ausdruck gewählt und wäre sehr dankbar dafür, wenn ich einen besseren hörte. Als Proben dieser Behandlung habe ich angeführt das Ziehen von Konsequenzen, welche damals tatsächlich nicht gezogen wurden, ferner, worin unsere früheren Juristen so schwelgten, das Hinwegdisputieren von Rechtsantinomien. Da findet man z. B. im römischen Recht Sätze, wonach das Gewohnheitsrecht dem Gesetze nachgestellt wird, und andere Sätze, wonach dem Gewohnheitsrecht die gleiche Kraft wie dem Gesetzesrecht beigelegt wird. Das wird in der fürchterlichsten Weise zu vereinigen gesucht! Die historische Betrachtung sagt demgegenüber einfach: diese Sätze stammen aus einer älteren Schicht der Rechtsbildung und die anderen aus einer jüngeren Schicht und diese beiden Schichten sind ungeschickt zusammengeschmolzen; die Auflösung geht uns als Historiker gar nichts an. (Prof. Weber: Aber damals war das römische Recht geltendes Recht!) Nein! Insofern war es nicht geltendes Recht; denn gerade in Beziehung auf das Gewohnheitsrecht war die Idee der gleichen Kraft vollständig durchgedrungen. . . Ich akzeptiere, was Herr

Max Weber gesagt hat, daß wir die Rechtsdogmatik als heuristisches Prinzip doch brauchen, schon einfach, um uns einfühlen zu können in das, was die alten Juristen gemeint haben. Das ist vollständig richtig, und ich hätte das in meinem Vortrag genauer als geschehen ausführen sollen.

Professor Voigt - Frankfurt: Meine Herren, ich will mich kurz fassen. Es liegt mir hauptsächlich daran, einen Punkt aufzuklären, den Punkt, der, wie zu erwarten war, bei den Nationalökonomien einigen Anstoß erregt hat in meinem Vortrag von heute morgen, nämlich den Uebergang von der sehr allgemeinen Definition des wirtschaftlichen Handelns zu dem eigentlichen Inhalt der Nationalökonomie. Ich bin absichtlich von einem möglichst weiten Begriff ausgegangen, schon weil sich an diesen weiteren Begriff auch gerade die Bedeutung des Rechts für die Wirtschaft am besten anknüpfen ließ. Es lag mir aber selbstverständlich ferne, nun auf Grund dieses Begriffes von den Nationalökonomien zu verlangen, daß sie sich nun auch mit allen diesen Dingen, in denen das wirtschaftliche Prinzip zur Anwendung kommt, beschäftigen müssen, und ich bin absolut damit einverstanden, daß der Gegenstand der Nationalökonomie ungefähr in den Grenzen bleibt, in denen er bisher gewesen ist. Es handelt sich also jetzt nur darum, zu zeigen, wie kommen wir von diesem allgemeinen Begriff nun zu dem speziellen, tatsächlich in der Nationalökonomie behandelten? Ich möchte den Gedanken, den ich heute morgen nur ganz kurz andeuten konnte, jetzt etwas präziser fassen.

Ich ging also aus von dem Begriff des wirtschaftlichen Handelns und von diesem Begriff dann wieder zu dem der wirtschaftlich Handelnden oder der wirtschaftlichen Subjekte, und ich glaube, daß wir von diesem aus nun am besten zu dem eigentlichen Inhalt der Wirtschaftswissenschaft gelangen. Denn wir finden hier ja schon diese Einteilung der ganzen Substanz nach den verschiedenen wirtschaftlichen Subjekten vor. Ich wies ja schon darauf hin, daß wir gewohnt sind, die übliche Wirtschaftswissenschaft einzuteilen in eigentliche Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, die Finanzwissenschaft als die Lehre von der Oekonomie der öffentlichen Körper, und die Nationalökonomie also als die Oekonomie der privaten Wirtschaften. Wenn wir das feststellen, dann glaube ich, komme ich auch der anderen Forderung oder der Definition des Herrn Prof. Weber näher. Er wollte, daß wir als wirtschaftliche Handlungen solche auffassen, bei denen wenigstens eine Entgeltlichkeit möglich ist. Die privaten Wirtschaften nämlich handeln selbstverständlich untereinander im wesentlichen nach diesem Prinzip. Der Inhalt der eigentlichen Nationalökonomie ist ja nicht die wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Privatwirtschaften, sondern vielmehr wiederum die Beziehungen der privaten Wirtschaften untereinander, und es ist bekannt, daß diese eben nach dem Prinzip der Entgeltlichkeit handeln. Ich glaube deshalb, da die Definition der Nationalökonomie, wie sie tatsächlich ist, als die Wirtschaft der privaten Wirtschaften, eigentlich übereinkommt mit der vom Herrn Professor gegebenen, als die Behandlung derjenigen wirtschaftlichen Erscheinungen und Tätigkeiten, die auf Gegenseitigkeit, auf Entgeltlichkeit beruhen, oder wenigstens beruhen können. So glaube ich gezeigt zu haben, daß also zwischen meiner Auffassung und der üblichen keineswegs ein so großer Unterschied ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, und das zu zeigen war ja nur meine Absicht.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir stehen nunmehr am Schlusse unserer Tagung. Wenn wir darauf zurückblicken, so sind wir uns gewiß alle dessen bewußt, daß es sich hier um einen Versuch und um das Betreten einer neuen Bahn gehandelt hat. Wenn wir diesen Versuchscharakter im Auge behalten, so glaube ich, daß wir mit dem Ergebnis dieser Tagung zufrieden sein dürfen. Wir sind ja leider jetzt hier nur ein Rumpfparlament geblieben, aber die meisten, die hier als Zuhörer zugegen gewesen sind, die zum Teil aus weiter Ferne kamen, und genötigt waren, eben vor dem Schluß den Ort und damit die Stätte unserer Tätigkeit zu verlassen, sind gewiß in diesem Sinne mit uns allen einig, daß sie eben bewiesen haben und voraussichtlich ferner beweisen werden ihr Interesse, ihren Sinn für die Bestrebungen, denen die Deutsche Gesellschaft für Soziologie Ausdruck gibt, und ihr Bewußtsein von der Bedeutung und insbesondere von der Bedeutung des rein wissenschaftlichen Charakters dieser Bestrebungen. Wenn auch zu bezweifeln ist, ob alle und jede Person, die hier zugehört hat, diese bereits wirklich so verstanden und aufgefaßt hat, daß es ihr sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen ist, so darf doch gehofft werden, daß die Energie, mit der dieser Sinn gemeint ist, sich auch dauernde und bedeutsame Geltung verschaffen wird, bedeutsame Geltung für unser ganzes wissenschaftliches und damit auch indirekt für unser ganzes öffentliches Leben.

Hochgeehrte Versammlung! Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, den Dank im Namen der Gesellschaft, insbesondere also den Dank des Vorstandes auszusprechen für die uns hier in den Räumen der Frankfurter Akademie gewährte Gastfreundschaft. Ich spreche dem Herrn Rektor der Akademie unseren ausdrücklichen und wärmsten Dank aus und betone, daß die Akademie dadurch — nicht unserer Person, sondern unserer Sache einen wesentlichen und wichtigen Dienst geleistet hat. Ich danke auch den Herren Vertretern der Presse, die unseren Sitzungen beigewohnt haben und sich bemüht haben, — das ist ja eine sehr schwierige Aufgabe, wie wir wissen —, in ihren Berichten dem Inhalt und Sinn dieser Verhandlungen gerecht zu werden.

Damit schließe ich hiemit im Namen des Präsidiums der Deutschen Soziologischen Gesellschaft den Ersten Deutschen Soziologentag.  
(Schluß 7 Uhr 35 Minuten).

---